

Verein für Volksgesundheit Zürich VGZ

vormals Naturheilverein Zürich NVZ; gegründet 1891



**Tobelhofstrasse 21 / Krähbühlstrasse 90
8044 Zürich
www.vgz-zuriberg.ch**

Inhaltsverzeichnis der revidierten Statuten 2011

Nr.	Bezeichnung	Artikel-Nr.	Seite Nr.
	Vorbemerkungen		3
	<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>		3
	<i>Definition von Anträgen</i>		3
	<i>Definition von Mehrheiten (siehe Art. 17)</i>		3
	Präambel		4
I	Einleitungsartikel	1-5	4
	<i>Name und Mitgliedschaft</i>		4
	<i>Vereinszweck</i>		4
	<i>Leitprinzipien für das Vereinsleben</i>		4
	<i>Prinzip der Wirtschaftlichkeit</i>		4
	<i>Mittel für den Vereinszweck</i>		5
II	Mitgliedschaft	5-11	5
	<i>Mitgliederkategorien</i>		5
	<i>Aufnahmebestimmungen</i>		5
	<i>Austritt / Ausschluss</i>		5
	<i>Mitgliederbeiträge</i>		6
	<i>Mitgliedervergünstigungen</i>		6
	<i>Feststellung der massgeblichen Mitgliedschaft</i>		6
III	Organe des Vereins	12	6
IV	Die Generalversammlung (GV)	13-18	6
	<i>Aufgaben der ordentlichen GV</i>		6
	<i>Einberufungsvorschriften für die ordentliche GV</i>		7
	<i>Aufgaben der ausserordentlichen GV</i>		7
	<i>Einberufungsvorschriften für die ausserordentliche GV</i>		7
	<i>Abstimmungs- und Wahlverfahren</i>		7
	<i>Protokollführung</i>		8
V	Die Urabstimmung (UA)	19-20	8
	<i>Zuständigkeiten</i>		8
	<i>Verfahrensbestimmungen</i>		8
VI	Der Vorstand (VS)	21-27	8
	<i>Aufgaben</i>		8
	<i>Anforderungen</i>		9
	<i>Wahl, Grösse, Amtsdauer</i>		9
	<i>Konstituierung</i>		9
	<i>Protokollführung</i>		9
	<i>Vereinsvertretung</i>		9
	<i>Vorstandsorganisation</i>		10
VII	Die Geschäftsleitung (GL)	28-31	10
	<i>Aufgaben</i>		10
	<i>Anforderungen</i>		10
	<i>Zusammensetzung, Ernennung, Grösse</i>		10
	<i>Organisation und Protokollführung</i>		10
VIII	Die Revisionsstelle	32-34	10
	<i>Aufgaben</i>		10
	<i>Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung</i>		11
	<i>Entschädigung</i>		11
IX	Der Ombudsrat (ORB)	35-40	11
	<i>Aufgaben</i>		11
	<i>Anforderungen</i>		11
	<i>Wahl, Grösse, Amtsdauer</i>		12
	<i>Konstituierung</i>		12
	<i>Protokollführung</i>		12
	<i>Besondere Rechte</i>		12

X	Finanzielle Bestimmungen	41-51	12
	<i>Geschäftsjahr</i>		12
	<i>Vereinsrechnung</i>		12
	<i>Details der Sparten</i>		12
	<i>Budgetierung</i>		13
	<i>Ausgabenkompetenz</i>		13
	<i>Zwischenabschlüsse</i>		13
	<i>Kredite</i>		13
	<i>Aufnahme von Hypotheken „Immobilie Sonnenpark“</i>		13
	<i>Aufnahme von Hypotheken „Betrieb“</i>		14
	<i>Landverkauf und Grundstückbelastung</i>		14
	<i>Änderung von Art. 48 bis Art. 50</i>		14
XI	Statutenänderungen	52-53	14
	<i>Verfahren</i>		14
	<i>Inkrafttreten</i>		14
XII	Vereinsauflösung	54-56	14
	<i>Grundsatzbeschluss</i>		14
	<i>Verfahren</i>		15
	<i>Widmung des Vereinsvermögens</i>		15
XIII	Diverses und Schlussbestimmungen	57-59	15
	<i>Ausstand von Mitgliedern eines Vereinsgremiums</i>		15
	<i>Übergabe von Akten</i>		15
	<i>Masterplan für Arealnutzung (siehe auch Anhang)</i>		15
XIV	Übergangsbestimmungen	60	15
	Anhang		ab Seite 16
	<i>Nr. 1: Masterplan (Richtplan)</i>		
	<i>Nr. 2: Entschädigungsregulativ GV</i>		

Vorbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Verzeichnis der Abkürzungen

GL	Geschäftsleitung
GV	Generalversammlung
OBR	Ombudsrat
UA	Urabstimmung
VS	Vorstand

Definition von Anträgen

Anträge in der Sache	Sind Anträge innerhalb eines bestimmten Traktandums
Neue Anträge	Sind Anträge, welche ein eigenes neues Traktandum erfordern
Ordnungsanträge	Betreffen das Verfahren der Versammlung. Über sie findet keine Diskussion statt und es wird sofort darüber abgestimmt.

Definition von Mehrheiten (siehe Art. 16)

Einfaches Mehr	Ein Antrag hat mehr Stimmen als jeder andere.
Qualifiziertes Mehr	Ein Antrag bedarf einer besonderen Zahl von Stimmen (z.B. zwei Drittel) oder einer besonderen Zahl von Stimmenden (z.B. mehr als 50 Prozent Anwesenden).
Absolutes Mehr	Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen, geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.
Relatives Mehr	Ein Kandidat hat mehr Stimmen erhalten als jeder andere Kandidat.

Präambel

Der Verein für Volksgesundheit Zürich ist aus dem ehemaligen Naturverein Zürich (gegründet 1891) entstanden und hat seine Wurzeln in der schweizerischen Naturheilbewegung.

Heilung und Gesundheit durch Wasser-, Luft- und Lichtanwendungen, Bewegung sowie Empfehlungen zur Ernährung und Lebensführung sind die wesentlichen Inhalte dieser Bewegung, welche im VGZ weiter leben.

Gesundheitsförderung im weitesten Sinn ist für den VGZ ein zentrales Anliegen, wobei er Gewicht auf die Komplementärmedizin und Angebote der Erholung legt. Dabei möchte er auch eine Brückenfunktion zwischen der Komplementärmedizin und der klassischen Medizin wahrnehmen.

Dazu dient ihm sein Gelände, welches ökologisch und ökonomisch genutzt und möglichst unberührt als Ort der Erholung und Oase bewahrt und weiter gegeben werden soll.

I Einleitungsartikel

Art. 1 **Name und Mitgliedschaft**

- ¹ Unter dem Namen „Verein für Volksgesundheit Zürich (VGZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist im Handelsregister eingetragen.
- ² Er ist ein Mitglied des Vereins vitaswiss (Dachverband) mit Sitz in Luzern unter dem Vorbehalt, dass seine eigenen Statuten bei Widersprüchen mit der Satzung des Dachverbandes Vorrang haben.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und frei.

Art. 2 **Vereinszweck**

- ¹ **Gesundheitsförderung**
Der Verein für Volksgesundheit Zürich setzt sich auf breiter Ebene für die Gesundheitsförderung ein, insbesondere auf dem Gebiet der Komplementärmedizin sowie der körperlichen, geistigen und seelischen Erholung.
- ² **Gesundheitsplattform**
Er bietet eine Gesundheitsplattform an, welche ältere und neue Methoden der Gesundheitspflege unterstützen und eine Bühne für Auseinandersetzungen seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sein soll.
- ³ **Wahrung und Pflege des eigenen Geländes**
Der Verein nutzt sein Land am Zürichberg für die Verfolgung seiner in diesen Artikeln formulierten Ziele und Mittel. Er verpflichtet sich, sein Land als naturnahe Oase zu pflegen und zu bewahren sowie seine Bauten sorgfältig zu unterhalten.

Art. 3 **Leitprinzipien für das Vereinsleben**

- ¹ Die Mitglieder des VGZ pflegen unter sich einen Umgang, der von gegenseitigem Wohlwollen, Respekt, Interesse und Fairness geprägt ist.
- ² Verein und Mitglieder suchen bei der Verwirklichung der Vereinszwecke die Integration der verschiedenen Benutzergruppen.

Art. 4 **Prinzip der Wirtschaftlichkeit**

Der Verein unternimmt die notwendigen Schritte, um die Anlage vor wirtschaftlichem Verwertungsdruck und Spekulation zu bewahren:

- a) Der Verein verpflichtet sich einem ökonomischen und ökologischen Unternehmertum
- b) Er strebt eine gesunde Ertragskraft an
- c) Die Verwaltung seiner Betriebs- und Wohnbauten dient der Erwirtschaftung von Mitteln im Sinne des Vereinszweckes
- d) Wo sinnvoll kann er für die Erreichung dieser Prinzipien auch Partner beiziehen.
- e) Der Verein soll – über alle Sparten gerechnet – positive Jahresergebnisse erwirtschaften. Allfällige Gewinne werden im Sinne des Zweckartikels verwendet.

Art. 5 Mittel für den Vereinszweck

Der Verein ist bei der Wahl seiner Mittel zur Verwirklichung seines Zweckes unter Vorbehalt der nachstehend genannten grundsätzlich frei:

- a) Er erstellt und unterhält auf seinem Gelände Betriebsanlagen wie zum Beispiel Wellnessanlagen und ermöglicht ein vielfältiges Angebot zur Gesundheitspflege.
- b) Er verpachtet einen Teil seines Landes als Schrebergärten.
- c) Er vermietet seine Räumlichkeiten und Säle für vereinseigene Anlässe oder Veranstaltungen seiner Mitglieder.
- d) Er vermietet seine Anlagen auch an Dritte, insbesondere im Sinne des Vereinszweckes (Art. 2).
- e) Er kann Initiativen und Abstimmungen unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und seine Anliegen in Öffentlichkeit und Politik vertreten.
- f) Soweit es seinen Vereinszwecken dient, kann der Verein Kooperationen eingehen oder Vereinigungen beitreten.
- g) Der Verein sucht neue Mitglieder, durch welche er sich breiter abstützt und mehr Kraft gewinnt für die Verwirklichung seiner Ziele.
- h) Der Verein betreibt zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zur Unterstützung seiner Ziele eine aktive Informations- und Kommunikationspolitik.

II Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

² Mitglied werden kann, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

³ Aktivmitglieder identifizieren sich mit Ziel und Zweck des Vereins und setzen sich dafür ein. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die GV. Alle Ehrenmitglieder müssen jeweils namentlich im Jahresbericht aufgeführt werden.

⁵ Passivmitglieder haben kein Stimm- und weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

⁶ Mieter von Wohnungen der „Immobilie Sonnenpark“ können nur Passivmitglieder sein.

⁷ Beim VGZ angestellte Personen haben kein passives Wahlrecht.

Art. 7 Aufnahmebestimmungen

¹ Der VS legt das formelle Aufnahmeverfahren fest.

² Er entscheidet über die Aufnahme.

³ Die Aufnahme ist gültig, sobald der VS, bzw. die von ihm ermächtigte Person oder Personen, die Aufnahmebestätigung versandt hat.

⁴ Für Aufnahmen vor dem 30. Juni (massgebend ist der Tag des Vorstandsbeschlusses) ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet, für Aufnahmen nach der Jahresmitte nur noch die Hälfte davon.

Art. 8 Austritt / Ausschluss

¹ Der Austritt kann nur per 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Das Austrittsgesuch muss dem VS spätestens am 30. November schriftlich (Poststempel) eingereicht werden.

² Der VS ist berechtigt, Mitglieder in folgenden Fällen auszuschliessen:

- a) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach Ablauf von vier Monaten nach Zustellung der Rechnung.
- b) wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins auf irgendeine Weise erheblich schädigt oder verletzt, insbesondere durch Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte, durch seine Verhaltensweise gegenüber anderen Mitgliedern oder gegenüber den Vereinsorganen.

- 3 Ein solcher Austrittsbeschluss darf nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung unter vorheriger Traktandierung und Begründung des Antrags gefasst werden. Überdies muss die Mehrheit des VS anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören.
- 4 Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die GV innert dreissig Tagen zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, welche nach Datum der Bekanntgabe des Ausschlusses durch den VS bzw. die Austrittserklärung entstehen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 1 Die GV legt jährlich die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr fest.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden auf Grund einer entsprechenden Rechnung sofort fällig und gelten für das ganze Kalenderjahr. Bei Ausschluss oder Austritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag vollumfänglich geschuldet und eine Rückzahlung ausgeschlossen.
- 3 Die Mitglieder, welche statutarische Funktionen wie VS, GL und OBR ausüben, sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- 5 Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder entspricht fünfzig Prozent desjenigen für Aktivmitglieder.

Art. 10 Mitgliedervergünstigungen

Der Verein gewährt den Mitgliedern folgende Vergünstigungen:

- 1 Alle diejenigen, welche der gesamtschweizerische Verband „Vitaswiss“ seinen Mitgliedern verschafft.
- 2 Ermässigte Preise zu allen VGZ-Angeboten, soweit der VGZ diese Preise selber festlegen kann und soweit Kalkulationen eine Reduktion zulassen.

Art. 11 Feststellung der massgeblichen Mitgliedschaft

Für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere an einer GV oder UA oder wo in diesen Statuten auf bestimmte Bruchteile sämtlicher Vereinsmitglieder abgestellt wird (z.B. Verlangen auf Einberufung einer GV), gilt für die Feststellung der gültigen Vereinsmitgliedschaft und damit der Ermittlung einer massgeblichen Vereinsmitgliederzahl wie folgt:

- 1 Massgebend ist die bei der Treuhandstelle geführte Mitgliederliste.
- 2 Gültiges Mitglied ist, wer bis Ende des Vormonats vor einer Wahl oder Abstimmung, für welche die Mitgliedsqualifikation massgebend oder eine bestimmte Mitgliederzahl erforderlich ist, in dieser Liste eingetragen ist.
- 3 Die Mitgliederzahl per Ende Berichtsjahr, unterteilt nach Mitgliederkategorien, muss jeweils im Jahresbericht aufgeführt sein.

III Organe des Vereins

Art. 12 Die Organe im Einzelnen:

- 1 die Generalversammlung (GV).
- 2 die Urabstimmung (UA).
- 3 der Vorstand (VS).
- 4 der Ombudsrat (OBR).

IV Die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Aufgaben der ordentlichen GV

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- 2 Genehmigung des Jahresberichts.
- 3 Genehmigung der Vereinsrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
- 4 Beschluss über die Entlastung des VS.
- 5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 6 Genehmigung des Vereinsbudgets des laufenden Jahres.
- 7 Wahl des VS, des Präsidenten, des OBR und der Revisionsstelle.
- 8 Genehmigung von Krediten gemäss Art. 46.

- 9 Beschlussfassung über Anträge, welche zeitgerecht von Mitgliedern oder dem OBR eingereicht worden sind.
- 10 Entscheid über Geschäfte, welche ihr vom VS unterbreitet werden.
- 11 Statutenänderungen.
- 12 Erlass eines Entschädigungsregulativs mit allgemeinen Grundsätzen.
- 13 Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder.
- 14 Auflösung des Vereins.

Art. 14 Einberufungsvorschriften für die ordentliche GV

- 1 Die ordentliche GV findet spätestens im Mai statt.
- 2 Die Einladungen zur ordentlichen GV sind spätestens zwanzig Tage vor deren Durchführung bei einer schweizerischen Poststelle (Poststempel) zum Versand zu übergeben. Die Einladungen haben zu enthalten:
 - a) Traktandenliste
 - b) Protokoll der vorangehenden GV
 - c) Allfällige von Mitgliedern oder dem OBR rechtzeitig eingereichte Anträge
 - d) Anträge des VS bzw. Unterlagen, welche den Mitgliedern Meinungsbildung und Entscheid erleichtern
- 3 Anträge, welche an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind dem VS spätestens bis zum 15. April (Poststempel) schriftlich einzureichen, zusammen mit einer Begründung.
- 4 Anträge, welche zu spät eintreffen, sind vom VS an der nächsten ausserordentlichen oder ordentlichen GV zu traktandieren.
- 5 Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den VS wünschen, dass ihm sämtliche Unterlagen des Vereins (ordentliche und ausserordentliche GV, Statutenänderungen usw.) nur noch elektronisch zugestellt werden.
- 6 Mit der Ausübung dieser Option anerkennt das Mitglied diese Zustellungsart für sich als rechtsverbindlich und akzeptiert die möglichen Fehler dieser Zustellungsart.
- 7 Die Verantwortung und das Risiko für eine Kenntnissnahme einer allfälligen Änderung der E-Mail-Adresse trägt ausschliesslich das betreffende Mitglied.

Art. 15 Aufgaben der ausserordentlichen GV

- 1 Eine ausserordentliche GV kann grundsätzlich die gleichen Gegenstände wie eine ordentliche GV behandeln.
- 2 Insbesondere dient die ausserordentliche GV der Behandlung dringlicher Angelegenheiten wie auch von Nachtragskrediten zum Budget.
- 3 Ausschliesslich an einer ausserordentlichen GV können behandelt werden: Landverkäufe, Belastungen mit Baurechten sowie Fragen der Vereinsauflösung.

Art. 16 Einberufungsvorschriften für die ausserordentliche GV

- 1 Ausserordentliche GV können vom VS jederzeit einberufen werden, wenn er es für nötig erachtet.
- 2 Der OBR kann selber eine ausserordentliche GV einberufen lassen, wenn er es für nötig erachtet. Dabei räumt er ab Eintreffen seines Antrages dem VS fünf Werktage zur Stellungnahme zu den gestellten Anträgen ein. Der VS kann innert dieser Frist zusätzliche eigene Anträge stellen und eine Stellungnahme zu den Anträgen des OBR ausarbeiten.
- 3 Ein Fünftel der Vereinsmitglieder ist befugt, schriftlich vom VS mit Originalunterschriften die Einberufung einer GV zu verlangen. Die Einladung dazu hat vom VS innert sechzig Tagen nach Eingehen des Mitgliederantrages zu erfolgen.
- 4 Für die Einladungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Art. 17 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Der VS legt in der Einladung zur GV fest, wie sich die Teilnehmer auszuweisen. haben und womit sie ihre Stimme abgeben.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat mit den geringsten Stimmzahlen aus.
- 3 Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der Mitglieder massgebend, soweit in diesen Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 4 Geheime Abstimmungen oder Wahlen bedürfen eines GV-Beschlusses auf Ordnungsantrag eines Mitgliedes oder des VS. Über diesen Antrag hat die GV sofort zu beschliessen.
- 5 Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- ⁶ Sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, werden nur die abgegebenen Stimmen für die Berechnung der verlangten Mehrheiten berücksichtigt.

Art. 18 *Protokollführung*

- ¹ Über jede GV ist Protokoll zu führen.
² Minimalinhalt eines Protokolls sind die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse mit den genauen Stimmzahlen.
³ Wer die Aufnahme seines Votums in das Protokoll wünscht, hat bis zum Schluss der gleichen GV dem Protokollführer einen konkreten Formulierungsvorschlag abzugeben. Andernfalls wird angenommen, das betreffende Mitglied verzichte auf die Protokollierung.
⁴ Die Protokolle sind spätestens sechs Wochen nach der Versammlung an einem vom VS bestimmten Ort während mindestens vier Wochen zur Einsicht aufzulegen und haben zugänglich zu bleiben. Einwände sind schriftlich per Brief oder elektronisch übermittelt an den VS zu richten.

V Die Urabstimmung (UA)

Art. 19 *Zuständigkeiten*

Die UA ist zuständig in folgenden Fällen:

- ¹ Bei Zuweisung eines konkreten Geschäftes durch den VS oder der GV an sie.
² Bei Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Ein solches Begehren muss dem VS schriftlich so eingereicht werden, dass der VS die Mitgliedschaft der Unterzeichner ohne grossen Aufwand nachprüfen kann.
³ Bei Landverkäufen sowie bei Belastung von Grundstücken des Vereins mit Baurechten (Art. 50).
⁴ Endgültig über die Liquidation gemäss Art. 54.

Art. 20 *Verfahrensbestimmungen*

- ¹ Der VS bestimmt ein Stimmbüro von drei Personen. Die Leitung des Stimmbüros obliegt einem Mitglied des OBR. Der Beizug von Nicht-Vereinsmitgliedern ist zulässig.
² Der VS legt den genauen Ablauf der Abstimmung und deren Auswertung fest. Er informiert mit der Zustellung der Unterlagen die Mitglieder darüber.
³ Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.
⁴ Das Stimmbüro erstellt spätestens innert einem Monat nach dem letzten Tag der Stimmabgabe über das Resultat eine schriftliche Auswertung, welche die Unterschriften aller Stimmzähler trägt und legt dazu die eingegangenen Stimmzettel. Von der Auswertung lässt es dem VS innert zehn Tagen eine unterzeichnete Kopie zugehen.
⁵ Der VS legt die Kopie der Auswertung analog Art. 18, Abs. 4 auf und sorgt für deren Zugänglichkeit nach Ablauf der Auflagefrist.
⁶ Das Original der Auswertung, inklusive zugehörige Akten gemäss Abs. 4, ist vom VS an einem sicheren Ort für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
⁷ Bei allen Landverkäufen, sowie bei Belastung von Grundstücken mit Baurechten, hat eine ausserordentliche GV voranzugehen.
⁸ Für die Zustimmung gilt in diesen Fällen in Abweichung von der Grundregel, dass die Mehrzahl von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder notwendig ist.
⁹ Der VS erlässt allfällig notwendige ergänzende Weisungen zur Sicherstellung eines transparenten und für die Dauer von fünf Jahren überprüfbaren Ablaufs und Resultats.

VI Der Vorstand (VS)

Art. 21 *Aufgaben*

- ¹ Dem VS obliegt die Leitung des Vereins.
² Seine Kernaufgabe ist die Umsetzung des Zweckartikels in den Vereinsstatuten.
³ Der VS sorgt dafür, dass die Vereinsmitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen können. Geeignete Sachthemen können zu diesem Zweck in vom VS initiierten Arbeitsgruppen mit Vereinsmitgliedern behandelt werden.
⁴ Der VS erlässt für die Delegation von Aufgaben an die GL ein Organisationsreglement analog OR 716b für Aktiengesellschaften.

- 5 Der VS legt schriftlich das Anforderungsprofil für die Mitglieder der GL fest.
6 Der VS vereinbart mit der GL einen Leistungsbeschrieb mit Kompetenzrahmen sowie
ein Funktionendiagramm und regelt die Unterschriften.
7 Der VS setzt für die GL jeweils bis Ende November die Jahresziele in Kraft.
8 Der VS legt in einem Vertrag mit der Revisionsstelle deren Entschädigung fest.
9 In die Befugnisse des VS fallen alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht
der GV oder der UA vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Wahrung der Vereinsinteressen im Sinne der Vereinsstatuten
 - b) Vollzug der Statuten
 - c) Vollzug der durch die GV bzw. UA gefassten Beschlüsse
 - d) Prüfung der Anträge und Eingaben von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung aller Anträge an die GV
 - f) Aufnahme von Mitgliedskandidaten
 - g) Gewährung von Reduktionen auf dem Mitgliederbeitrag in Härtefällen
 - h) Festlegen der Vergünstigungen für Vereinsmitglieder
 - i) Ausarbeitung und Aktualisierung des Pflichtenheftes für die Revisionsstelle
 - j) Führen der Vereinsrechnung
 - k) Genehmigung der Spartenbudgets gemäss Art. 44
 - l) Genehmigung der Spartenrechnungen
 - m) Leitung der GV durch seinen Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des VS. Der VS kann einen Tagespräsidenten wählen lassen.
 - n) Festlegung der konkreten Entschädigungen an nahe stehende Personen, gestützt auf das Entschädigungsregulativ der GV gemäss Art. 13, Abs. 12
 - o) Formulierung von Jahreszielen für den Verein

Art. 22 Anforderungen

Vorstandsmitglieder müssen über Fähigkeiten, Zeit, Erfahrung und Wissen verfügen, den Verein gemäss seiner Zwecksetzung und dessen gesellschafts- und vereinsrechtlichen Anforderungen zu fördern und zu führen.

Art. 23 Wahl, Grösse, Amtsdauer

- 1 Die GV wählt einen VS von vier bis sieben Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten.
2 Mitglieder des VS können nur Vereinsmitglieder sein.
3 Eine Wiederwählbarkeit ist möglich.
4 Sofern auf der Traktandenliste des VS gehörig angekündigt, können Vorstandsmitglieder mit einfachem Mehr fristgerecht vor jeder ordentlichen und ausserordentlichen GV beschliessen, dieser eine Gesamterneuerungswahl des VS auch während der laufenden Amtszeit zu beantragen.
5 Die Amtsdauer des VS dauert maximal drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt am Tag nach der Wahl oder Wiederwahl durch die ordentliche oder eine ausserordentliche GV und endet mit dem Tag der ordentlichen GV am Ende einer Amtsdauer oder auf den Zeitpunkt des Rücktrittsdatums.

Art. 24 Konstituierung

- 1 Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
2 Dazu bestimmt er unmittelbar nach der Wahl für jedes Vorstandsmitglied ein Ressort mit einem genauen Pflichtenheft.
3 Zusätzlich erlässt er für sich ein Funktionendiagramm und eine Unterschriftenregelung.
4 Der VS sorgt für die Aktualisierung der Pflichtenhefte, des Funktionendiagramms und der Unterschriftenregelung.
5 Er informiert die Vereinsmitglieder darüber in geeigneter Form.

Art. 25 Protokollführung

- 1 Der VS bezeichnet eine Person, welche das Protokoll führt. Diese Person muss weder dem VS angehören noch Vereinsmitglied sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2 Der Vorsitzende des OBR und die GL erhalten eine Kopie des Protokolls.

Art. 26 Vereinsvertretung

- 1 Mindestens zwei Unterschriften sind notwendig, wenn der Verein durch einen Rechtsakt verpflichtet wird. Für nicht verbindliche Akte (z.B. Informationen) genügt eine einzige Unterschrift.

- ² Der VS sorgt dafür, dass genügend Zeichnungsberechtigte im Handelsregister eingetragen sind. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Eintrag, sofern es dies wünscht.
- ³ Mitglieder der GL oder Vereinsangestellte können nur zusammen mit einem Mitglied des VS zeichnen.

Art. 27 *Vorstandsorganisation*

- ¹ Der Präsident, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von mehr als drei Wochen der Vizepräsident, lädt zu Vorstandssitzungen ein, so oft als nötig.
- ² Drei Vorstandsmitglieder zusammen können jederzeit eine Vorstandssitzung verlangen.
- ³ Der Termin für eine Vorstandssitzung ist unter den Mitgliedern abzusprechen. Sind nicht alle Mitglieder abkömmlich, wird der Termin durch eine Mehrheit des VS festgelegt, wobei dies mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat.
- ⁴ An einer Vorstandssitzung muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
- ⁵ Drei Vorstandsmitglieder zusammen können jederzeit verlangen, dass zu einem Thema eine Zweitmeinung des OBR eingeholt werden muss.
- ⁶ Der VS kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle seine Mitglieder zustimmen.

VII Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 28 *Aufgaben*

- ¹ Der GL obliegt die Führung des operativen Tagesgeschäftes, soweit dieses vom VS an sie delegiert ist.
- ² Grundlage für die Delegation ist der Artikel über die Details der Sparten im Abschnitt X „Finanzielle Bestimmungen“.
- ³ Die Mitglieder der GL führen die ihnen zugewiesenen Sparten und setzen als Gremium die übrigen operativen Vorgaben des VS um.

Art. 29 *Anforderungen*

Gemäss Art. 21 Abs. 5.

Art. 30 *Zusammensetzung, Ernennung, Grösse*

- ¹ Die GL setzt sich aus den Leitern der Sparten „Körperschaft“, „Betrieb“ und „Immobilie Sonnenpark“ gemäss Art. 42 zusammen. Die Spartenleiter dürfen, unter Vorbehalt von Abs. 2, nicht Mitglieder des VS sein.
- ² Der VS kann aus seiner Mitte zusätzlich ein weiteres Mitglied ohne Spartenverantwortung in die GL delegieren.
- ³ Der VS ernennt die Spartenleiter und bestimmt einen Vorsitzenden der GL.
- ⁴ Während der Vakanz einer Position in der GL übernimmt der VS diese Funktion, sofern nicht ein Mitglied der GL diese zusätzlich ausüben kann.

Art. 31 *Organisation und Protokollführung*

- ¹ Die GL kann für ihre eigene Organisation ein Geschäftsreglement erlassen.
- ² Sie führt über ihre Sitzungen Protokoll. Davon stellt sie dem VS eine Kopie zu.

VIII Die Revisionsstelle

Art. 32 *Aufgaben*

- ¹ Der Revisionsstelle obliegt:
- a) Prüfung der Jahresrechnung (minimal bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) und weiteren gesetzlich erforderlichen Unterlagen
 - b) Soweit Gesetz, Statuten oder der Auftrag des VS an die Revisionsstelle nichts anderes vorsehen, gilt als Revisionsstandard die eingeschränkte Revision
 - c) Kontrolle der Umsetzung von Art. 48 durch den VS (Aufnahme von Hypotheken „Immobilie Sonnenpark“)
 - d) Der VS definiert in einem schriftlichen Auftrag die Kontrollbereiche, für welche ein höherer Revisionsstandard gilt. Zu diesen Kontrollbereichen gehören schwerwichtige Unternehmensteile sowie mit finanziellen, juristischen und steuerlichen Risiken verbundene Aktivitäten.

- ² Die Revisionsstelle erstattet folgende Berichte:
- a) Einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der GV analog OR Art. 729b
 - b) Einen Bericht an die GV zur Anwendung von Art. 48 betreffend Hypotheken „Immobilie Sonnenpark“ sowie betreffend Handhabung der Entschädigungen an nahe stehende Personen des Vereins wie Vorstandsmitglieder, von ihnen beherrschte Firmen, OBR und andere Gremien sowie Einzelmitglieder gemäss den Vereinsbestimmungen
 - c) Einen detaillierten Zusatzbericht an den VS mit weiteren Feststellungen. Dieser Bericht beleuchtet insbesondere die vom VS der Revisionsstelle in seinem Auftrag übertragenen Kontrollbereiche und enthält weitere Anregungen allgemeiner und spezifischer Natur.
 - d) Der OBR erhält ein Exemplar des Zusatzberichtes.

Art. 33 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung

¹ Die GV wählt die Revisionsstelle für ein Jahr.

² Als Revisionsstelle kommen in Betracht:

- a) Eine auswärtige juristische Person
- b) Eine bis drei natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Der leitende Revisor sowie die Mehrheit der Revisoren müssen zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sein.

Art. 34 Entschädigung

Gemäss Art. 21, Absatz 8.

IX Der Ombudsrat (OBR)

Art. 35 Aufgaben

¹ Der OBR ist zur Hauptsache ein Organ der guten Dienste und der Mediation.

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beobachtung des Vereinsgeschehens betreffend kontinuierliche Fortentwicklung im Sinne der Statuten, insbesondere von dessen Zweckartikel
- b) Mitteilung seiner Beobachtungen und stellen von Anträgen an den VS
- c) Anhörung von Vereinsmitgliedern, welche vom VS zurückgewiesen wurden
- d) Durchführung von Mediationsverfahren zwischen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des VS; dem VS als Ganzem auf Ersuchen einer Partei hin, oder aus eigener Initiative, wenn die Situation so eskaliert, dass eine Verständigung sachdienlich ist
- e) Entscheidung über die Fortsetzung in allen Mediationsverfahren, wenn diese innerhalb von drei Monaten nicht zu einer Lösung führen
- f) Verpflichtung, auf Anfrage des VS diesem innert zehn Arbeitstagen eine konstruktive Stellungnahme zu gestellten Fragen zu geben
- g) Der OBR begünstigt ein gutes Arbeitsklima zwischen VS und GL und bietet beiden Gremien im Bedarfsfall seine guten Dienste an. Er hat aber keine Entscheidungsbefugnisse in diesem Bereich.
- h) Zwei Mitglieder des OBR bilden zusammen mit zwei Mitgliedern des VS eine Findungskommission, welche Kandidaten für alle Gremien, welche die GV gemäss Statuten wählen muss, sucht, vorprüft und vorschlägt. Die Verantwortung für den zeitgerechten Ablauf dieser Aufgabe liegt beim OBR
- i) Der OBR genehmigt das Entschädigungsregulativ, Verträge mit Entschädigungsfolgen für Mitglieder des Vereins sowie Entschädigungen aller Art an Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls an andere Gremien, denen Entschädigungen ausgerichtet werden, auf Grund sachlich detaillierter, überprüfbarer Unterlagen
- j) Der OBR erstattet der ordentlichen GV einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht und spricht darin allfällige Empfehlungen aus

Art. 36 Anforderungen

¹ Die Mitglieder des OBR dürfen weder dem VS, der GL, noch der Revisionsstelle angehören.

² Zwischen dem Verein und Mitgliedern des OBR dürfen keine besondere Verpflichtungen bestehen, welche den OBR befangen machen wie z.B. ein Arbeitsverhältnis oder Kreditverhältnis.

³ Die Mitglieder müssen über Lebenserfahrung, Kenntnisse des Vereins sowie Sozialkompetenz

verfügen, um ihrer Aufgabe eines Gremiums mit wenigen Kompetenzen, aber von grosser moralischer Bedeutung nachzukommen.

Art. 37 Wahl, Grösse, Amtsdauer

- ¹ Die GV wählt einen OBR von drei Mitgliedern.
- ² Eine Wiederwählbarkeit ist möglich.
- ³ Bezüglich Amtsdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für den VS.

Art. 38 Konstituierung

- ¹ Der OBR konstituiert sich selber.
- ² Er erlässt für jedes Mitglied mit dessen Amtsaufnahme ein Pflichtenheft.

Art. 39 Protokollführung

- ¹ Der OBR führt über seine Sitzungen ein Protokoll.
- ² Das Protokoll hält insbesondere die Ergebnisse des Mediationsverfahren sowie seiner abschliessenden Entscheidungen in Sachen Mediation bzw. der Aufgabe gemäss Art. 35, lit. e) fest.
- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- ⁴ Der Vereinspräsident erhält eine Kopie davon.

Art. 40 Besondere Rechte

- ¹ Der OBR hat ein Antragsrecht zuhanden jeder GV. Bei der ordentlichen GV gilt die gleiche Angabefrist wie für die Mitglieder, bei einer ausserordentlichen GV bestimmt der VS den Termin, bis zu dem der OBR seine Anträge schriftlich einreichen kann. Diese Frist muss mindestens fünf Arbeitstage betragen.
- ² Der OBR hat das Recht, in ausserordentlichen Fällen eine ausserordentliche GV zur Wahrung eines funktionierenden Vereinslebens und Vereinsfriedens einzuberufen.

X Finanzielle Bestimmungen

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Dies gilt auch für ein Folgejahr, solange die GV nicht eine andere Periode als Geschäftsjahr definiert.

Art. 42 Vereinsrechnung

- ¹ Die Vereinsrechnung konsolidiert die folgenden Sparten:
 - a) Rechnung der Körperschaft
 - b) Betriebsrechnung
 - c) Betriebsrechnung „Immobilie Sonnenpark“
- ² Die Vereinsrechnung wird der GV zusammen mit den übrigen Unterlagen unterbreitet; die Spartenrechnungen sind der GV anlässlich des Versammlungstermins vorzulegen.

Art. 43 Details der Sparten

- ¹ Die Rechnung der Körperschaft umfasst folgende Einnahmen und Ausgaben:
 - a) Beiträge von Mitgliedern sowie Zuwendungen von Gönnern aller Art an den Gesamtverein
 - b) Alle Ausgaben für das Vereinsleben, wie zum Beispiel Versammlungen, Informationen und Auftritt des Gesamtvereins
 - c) Andere Ausgaben, die den Gesamtverein betreffen, wie beispielsweise Rechtskosten, Steuern, Entschädigungen an Funktionsträger
- ² Die Betriebsrechnung umfasst:
 - a) Wellnessbetrieb Teil Sauna
 - b) Wellnessbetrieb Teil Sonnen- und Luftbad
 - c) Betrieb der Cafeteria
 - d) Betrieb der Familiengärten
 - e) Seminarbetrieb
 - f) Liegenschaftsbewirtschaftung ausserhalb der „Immobilie Sonnenpark“
- ³ Die Betriebsrechnung „Immobilie Sonnenpark“ umfasst:
 - a) Bewirtschaftung und Unterhalt der Wohnungen
 - b) Bewirtschaftung und Unterhalt der Parkgaragen
 - c) Bewirtschaftung und Unterhalt der Säle
- ⁴ Einnahmen und Ausgaben, welche nicht vollumfänglich einer Sparte zugeordnet werden können, sind durch den VS nach objektiven Kriterien zu schlüsseln und den Spartenrechnungen

zuzuweisen.

- 5 Kann sich der VS nicht einigen, schlichtet der OBR. Kommt auch dann keine Einigung zustande, verfügt der OBR einen Schlüssel, der bis zur nächsten ordentlichen GV Gültigkeit hat.
- 6 Der VS ist berechtigt, bei Vorliegen sachlicher Gründe an der Definition der Sparten gemäss den Absätzen 1 bis 3 Änderungen vorzunehmen. Er orientiert darüber die Mitglieder, die GL sowie den OBR.

Art. 44 Budgetierung

- 1 Das Budget richtet sich nach den Jahreszielen. Der GV ist das Budget immer mit den Jahreszielen zu präsentieren.
- 2 Der Betriebserfolg ist die wesentliche Grösse der Budgetierung.
- 3 Die Budgetierung erfolgt nach den Sparten gemäss Art. 42 und 43. Das Vereinsbudget wird auf Grund des Abschlusses des dritten Quartals erstellt und durch den VS provisorisch auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft gesetzt.
- 4 Die Ausgaben sind realistisch zu budgetieren.
- 5 Abschreibungen auf dem gesamten Anlagevermögen sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6 Die Einnahmen sind realistisch zu budgetieren. Ferner ist in jeder Spartenrechnung dem Budgetziel ein Mindestbetrag zuzuordnen, welcher selbst bei schlechtest denkbarem Geschäftsverlauf erreicht werden sollte. Dieser Betrag wird als Minimalbetrag bezeichnet. Er ist massgebend für die Ausgabenkompetenz der Spartenleiter gemäss Art. 45, Abs.3.
- 7 Das Vereinsbudget wird der GV analog Art. 42, Abs. 2, unterbreitet.
- 8 Das Budget ist sowohl in seiner provisorischen Form wie nach seiner Genehmigung durch die GV in der definitiven Form verbindlich.

Art. 45 Ausgabenkompetenz

- 1 Grundsätzlich sind die Spartenleiter für die Ausgaben der genehmigten provisorischen oder definitiven Budgets zuständig, soweit nachstehend keine Ausnahmen getroffen sind.
- 2 Sie können die Kompetenzen teilweise delegieren.
- 3 Die Ausgabenkompetenz in jeder Sparte wird begrenzt durch den Minimalertrag gemäss Art. 44, Abs. 6.
- 4 Ausgaben darüber sind für die Sparten durch den VS zu genehmigen, auch dann, wenn höhere Einnahmen erzielt werden als der Minimalertrag.
- 5 Pro Quartal steht dem Spartenleiter ein Viertel der Einnahmen gemäss Minimalertrag zur Verfügung.
- 6 Der VS darf die in der Vereinsrechnung budgetierten Jahresausgaben, unter Vorbehalt von Art. 47, Abs. 1, nicht überschreiten.

Art. 46 Zwischenabschlüsse

- 1 Zwischenabschlüsse zuhanden des VS sind innert dreissig Tagen nach Quartalsabschluss zu erstellen.
- 2 Ist das lineare Quartalsergebnis in der Vereinsrechnung schlechter als budgetiert, informiert der VS den OBR.

Art. 47 Kredite

- 1 Der VS kann im Falle gefährlicher und dringender baulicher Mängel Ausgaben ausserhalb des Budgets als Einzelkredit tätigen oder entsprechende Darlehen aufnehmen. Baulichen Mängeln gleichgestellt ist die Wahrung vitaler Vereinsinteressen im Falle drohender ernsthafter wirtschaftlicher Nachteile.
- 2 Der VS kann der GV einen Rahmenkredit für eine Studie oder ein anderes Vorhaben für eine Periode über mehrere Geschäftsjahre beantragen.
- 3 Ein Rahmenkredit wird gleich beantragt wie ein Jahresbudget; er ist wie dieses verbindlich.
- 4 In der Vereinsrechnung sind Kredite gesondert darzustellen.

Art. 48 Aufnahme von Hypotheken „Immobilie Sonnenpark“

- 1 Die für das Bauprojekt „Immobilie Sonnenpark“ benötigte Grundstücksfläche von 3'495 Quadratmeter ist als eigene Parzelle auszuscheiden.
- 2 Die maximal mögliche Belastung mit Hypotheken auf dieser Parzelle beträgt höchstens CHF 17,2 Millionen.
- 3 Der VS ist ermächtigt, die Kreditmittel laufend gemäss Baufortschritt aufzunehmen.
- 4 Nach Vorliegen der Bauabrechnung ist die definitive Belastung in den Statuten festzuschreiben.
- 5 Die Hypothekarschuld „Immobilie Sonnenpark“ ist laufend zu amortisieren.
- 6 Die Revisionsstelle überwacht den VS bei der Anwendung der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels.

- Art. 49 Aufnahme von Hypotheken „Betrieb“**
- ¹ Die maximal mögliche Belastung mit Hypotheken für die übrigen Bauten auf dem übrigen Grundstück des VGZ beträgt CHF 3,5 Millionen.
 - ² Der VS wird ermächtigt, im Rahmen der in diesem Artikel festgelegten Maximalbelastung die nötigen Beschlüsse für die Anpassung bzw. Errichtung der Schuldbriefe zu fassen und auszuführen, sofern die GV auch die Kreditanträge, welche in ihre Kompetenz fallen, gutgeheissen hat.
- Art. 50 Landverkauf und Grundstückbelastung**
- ¹ Jeder Landverkauf sowie jede Belastung des Grundstücks mit Baurechten ist den Vereinsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
 - ² Für Genehmigung und Verfahren gilt Art. 20.
 - ³ Stellt der VS die Überschuldung oder eine Illiquidität des Vereins fest und teilt die Revisionsstelle den entsprechenden Bericht des VS, wonach der Verein nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so ist ein Not-Teilverkauf vorzunehmen.
 - ⁴ Ein Notverkauf hat sich auf die Parzelle FL3576 (Parzelle „Immobilie Sonnenpark“) zu beschränken.
 - ⁵ Für einen Not-Teilverkauf ist – in Abweichung von Abs. 2 – eine ausserordentliche GV zuständig. Ihr Beschluss bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
 - ⁶ Ein solcher Not-Teilverkauf ist auf ein notwendiges aber hinreichendes Minimum zu beschränken.
- Art. 51 Änderung von Art. 48 bis Art. 50**
- Die Änderung dieser Artikel oder von Teilen davon bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder. Dabei müssen mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder ihre Stimme abgeben.

XI Statutenänderungen

- Art. 52 Verfahren**
- ¹ Bei Anträgen zur Änderung von Statuten ist der bisherige Text dem neu beantragten gegenüberzustellen.
 - ² Jede Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen.
- Art. 53 Inkrafttreten**
- ¹ Der VS kann eine Redaktionskommission einsetzen, welche innert dreissig Arbeitstagen nach Beschluss durch die GV die genehmigten statutarischen Änderungen noch einmal redaktionell inklusive Verweisung auf andere Artikel überprüft. Die Redaktionskommission legt das Resultat dem VS vor, welcher über die endgültig formulierte Fassung entscheidet.
 - ² Der VS bestimmt das Inkrafttreten von Statutenänderungen, sofern dies von der GV nicht bereits beschlossen worden ist.
 - ³ Statutenänderungen sind spätestens sechs Monate nach dem Datum der GV, welche darüber beschlossen hat, in Kraft zu setzen.
 - ⁴ Vor dem Inkrafttreten ist allen Mitgliedern die beschlossene schriftliche Änderung zuzustellen.

XII Vereinsauflösung

- Art. 54 Grundsatzbeschluss**
- ¹ Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.
 - ² Für den Beschluss zur Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der während der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - ³ Der VS schlägt der gleichen GV eine Liquidationskommission vor, wobei auch der VS oder einzelne seiner Mitglieder als Mitglieder der Liquidationskommission zulässig sind.
 - ⁴ Beschliesst die ausserordentliche GV gültig über die Liquidation, ist innert drei Monaten nach der GV eine UA durchzuführen, welche mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen endgültig beschliesst.
 - ⁵ Angesichts der Bedeutung dieser Abstimmung haben die Stimmenden bei dieser UA auf einer Stimmkarte die vollen Personalien anzugeben und die Stimmkarte zu unterzeichnen, um jeglichen Missbrauch bei der Stimmabgabe auszuschliessen. Die Akten, wie in Art. 19 umschrie-

ben, sind vom VS bei einer neutralen Stelle für die Dauer von fünf Jahren nach Erstellung der Abstimmungsauswertung zu hinterlegen.

Art. 55 **Verfahren**

- ¹ Der VS überwacht die Liquidation und erteilt weitere notwendige Weisungen.
- ² Bildet der VS mehrheitlich die Liquidationskommission, so fällt die Überwachung und Weisungskompetenz dem OBR zu.

Art. 56 **Widmung des Vereinsvermögens**

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der vitaswiss (vormals Volksgesundheit Schweiz) treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis zur Neugründung einer Sektion Zürich.

XIII Diverses und Schlussbestimmungen

Art. 57 **Ausstand von Mitgliedern eines Vereinsgremiums**

Betroffene haben in den Ausstand zu treten, wenn ihre Entschädigungen und/oder Rechte bei einer Abstimmung betroffen sind.

Art. 58 **Übergabe von Akten**

Mitglieder aller Gremien des Vereins haben Akten aller Art (physische und elektronische) nach Beendigung ihrer Tätigkeit dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Art. 59 **Masterplan für Arealnutzung (siehe auch Anhang)**

- ¹ Der Masterplan legt die Freiflächen des Vereins sowie die eingeschränkte Überbaubarkeit des Geländes fest. Zu den Freiflächen zählt das gesamte Wiesland.
- ² Mit der Wohnüberbauung „Immobilie Sonnenpark“ an der Tobelhofstrasse, gemäss der Bauvorlage vom 24. März 2007, ist diese Art von Bauten abgeschlossen. Die von dieser Überbauung erfasste Fläche wird parzelliert und der finanzierenden Bank als einziges Grundpfand für die Überbauung zur Verfügung gestellt.
- ³ Das Gelände mit den bisherigen Bauten des Vereins gilt als Zentrumszone. Die Bebauung dieser Zentrumszone oder Sanierung der bestehenden Gebäude unterliegen den Beschlüssen der GV. Für die auf diese Zone entfallenden Hypotheken haftet in erster Linie das entsprechende Grundstück.
- ⁴ Das Areal für die Familiengärten bleibt von jeglicher artfremden Überbauung frei. Artfremd sind Bauten, welche das Areal intensiver überbauen als gemäss Vereinszweck notwendig ist oder die zweckkonforme Nutzung erschweren. In besonderen Fällen ist für Familiengärten durch den Verein Ersatz anzubieten.
- ⁵ Für die Änderung des Masterplans gilt Art. 51 analog.

Art. 60 **XIV Übergangsbestimmungen**

- ¹ Abschnitt „VIII Revisionsstelle“ tritt sofort in Kraft und ersetzt alle Formulierungen im bisherigen Artikel 22, soweit sich dieser mit der Revision der Jahresrechnung befasst. Das Geschäftsjahr 2008 wird nach den neuen Bestimmungen revidiert und die ausserordentliche GV vom 7. März 2009 wählt erstmals eine Revisionsstelle. Der VS kann für die Revision des Geschäftsjahres 2008 von einzelnen Anforderungen, wie sie in den Artikeln über die Revisionsstelle formuliert sind, absehen.
- ² Der VS setzt nach der ausserordentlichen GV vom 7. März 2009 die bestehende Statutenkommission ein, welche nach geeigneten Persönlichkeiten für das Amt im OBR Ausschau hält und der ordentlichen GV 2009 genügend Kandidaten zur Wahl präsentieren kann.
- ³ Es treten per 1. Januar 2010 in Kraft:
 - a) Abschnitt II Mitgliedschaft
 - b) Abschnitt III Organe des Vereins
 - c) Abschnitt IV Die GV
 - d) Abschnitt V Die UA
 - e) Abschnitt IX Der OBR
 - f) Abschnitt XI Statutenänderungen
 - g) Abschnitt XII Vereinsauflösung
 - h) Abschnitt XIII Diverses und Schlussbestimmungen
- ⁴ Die drei Mitglieder des OBR werden an der ordentlichen GV 2009 gewählt.

- ⁵ Es treten per 1. Januar 2011 in Kraft:
- a) Abschnitt I Name, Zweck, Mittel und Finanzierungsquellen
 - b) Abschnitt VI Der VS
 - c) Abschnitt VII Die GL
 - d) Abschnitt X Die finanziellen Bestimmungen
- Die entsprechenden Abschnitte, welche den neuen entsprechen, sind damit vollumfänglich ausser Kraft gesetzt.
- ⁶ Mitglieder, welche eine Wohnung in der „Immobilie Sonnenpark“ mieten, verlieren auf Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das Mietobjekt antreten, ihre Aktivmitgliedschaft und werden automatisch Passivmitglieder. Dies gilt sinngemäss auch bei Untermiete.
- ⁷ Mitglieder, welche bis anhin B-Mitglieder oder Freimitglieder waren, behalten diesen Status.
- ⁸ Die Publikation der Statuten erfolgt durch Zustellung an die Mitglieder und auf der Website. Wer die Mitteilungen des Vereins auf dem elektronischen Weg gewünscht hat, erhält sie ausschliesslich auf diese Weise.
- ⁹ Die Statuten werden in folgenden Fassungen publiziert:
- a) Fassung 2009 mit Publikation nach der ausserordentlichen GV vom 7. März 2009 (gültig ab dem 8. März 2009).
 - b) Fassung 2010 mit Publikation nach der ordentlichen GV 2009 (gültig ab dem 1. Januar 2010).
 - c) Fassung 2011 mit Publikation nach der ordentlichen GV 2010 (gültig ab dem 1. Januar 2011).
- ¹⁰ Der VS erlässt bei Bedarf zusätzliche Übergangsbestimmungen, welche der Umsetzung der Statuten dienen.
- ¹¹ Der VS kann die Umsetzung der in diesen Statuten erwähnten Sparten gemäss Art. 42 und 43 nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen bis 31. Dezember 2012 teilweise aufschieben, sofern er dafür wichtige Gründe geltend machen kann.
- ¹² Diese Übergangsbestimmungen treten nach dem Beschluss der ausserordentlichen GV vom 7. März 2009 sofort in Kraft.
- ¹³ Der VS kann zwei Jahre nach Inkrafttreten der durch die Übergangsbestimmungen geregelten Sachverhalte die in diesem Artikel getroffenen Regelungen ausser Kraft setzen und im Statutentext löschen.

Zürich, 7. März 2009 (Teilrevisionen s. Entwicklung der Statuten seit 7.3.2009)

Für den VEREIN FÜR VOLKSGESUNDHEIT Zürich (VGZ)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Jacques Gehrmann

Rudolf K. Sprüngli

Fassung nach GV 2011, final Version zu (25.11.2011)

Zürich.25.11.2011

/hh law firm / VGZ Verein Volksgesundheit / Vorstand / Statutenrevisionen / geltende Fassung
X0098610.doc